

## Entgeltordnung der kommunalen Parkplätze der Gemeinde Mönkebude

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Stephanie Boek	<i>Datum</i> 06.03.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorvertretung Mönkebude (Entscheidung)		Ö
Gemeindevorvertretung Mönkebude (Entscheidung)	13.03.2025	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevorvertretung hat sich im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Erhebung von Parkgebühren für den Parkplatz "Am Kamp" und den Parkplatz „Am Hafen“ ausgesprochen. Hierzu ist eine Festsetzung der Entgelte in Form einer Entgeltordnung erforderlich.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Mönkebude beschließt die Entgeltordnung der kommunalen Parkplätze der Gemeinde Mönkebude.

### Anlage/n

1	DS 25_263_20 Entwurf Entgeltordnung der kommunalen Parkplätze der Gemeinde Mönkebude öffentlich
---	---

### Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen					
im Haushalt berücksichtigt	x				
			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				575011/548011	
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

---

Bürgermeister/in

Siegel

---

stellv. Bürgermeister/in

# **Entgeltordnung der kommunalen Parkplätze der Gemeinde Mönkebude**

## **(Parkentgeltordnung)**

Auf der Grundlage des Beschlusses durch die Gemeindevorvertretung Mönkebude vom 13.03.2025 wird folgende Entgeltordnung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen „Am Kamp“ und „Am Hafen“ wird ein Parkentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Parkplätze gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 2 Nutzungsbestimmungen**

- (1) Das Parken ist nur in gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrt der Parkplätze, die Durchfahrt sowie die Zufahrt zu den Stellflächen sind frei zu halten.
- (2) Von der Nutzung ausgeschlossen sind, Wohnmobile.
- (3) Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Gemeinde Mönkebude ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Das Übernachten auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde Mönkebude übernimmt keinerlei Obhut- und/oder Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge. Das Betreten und Befahren der Parkplätze, sowie das Abstellen der Fahrzeuge, erfolgt stets auf eigene Gefahr des Parkers.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens im entgeltpflichtigen Parkraum.
- (2) Das Entgelt wird zu Beginn der Parkzeit fällig und ist entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.
- (3) Der Parkschein ist gut sichtbar im Auto auszulegen.

## **§ 4 Parkentgelte**

- (1) Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Entgelte entsprechend der Wertigkeit gestaffelt festgesetzt.
- (2) Von der Entgeltpflicht ausgenommen sind:
  - Fahrzeuge mit Schwerbehindertenausweis
  - Dienstfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste
- (3) **Am Kamp:**
  - 1,00 Euro pro angefangene Stunde
  - 2,00 Euro pro angefangene zweite Stunde
  - 3,00 Euro pro angefangene dritte Stunde
  - 4,00 Euro pro angefangene vierte Stunde
  - 5,00 Euro pro angefangene fünfte Stunde = Tagesticket
- (4) **Am Hafen:**
  - 2,00 Euro pro angefangene Stunde
  - 4,00 Euro pro angefangene zweite Stunde
  - 6,00 Euro pro angefangene dritte Stunde
  - 8,00 Euro pro angefangene vierte Stunde
  - 10,00 Euro pro angefangene fünfte Stunde = Tagesticket
- (4) Für das Parken auf Parkräumen bei Veranstaltungen, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs eingerichtet werden, können Entgelte erhoben werden.

## **§ 5 Betriebszeiten der Parkplätze sowie Höchstparkzeiten**

Die Betriebszeiten der Parkräume (entgeltpflichtige Zeiten) sind auf Tarifschildern vor Ort angegeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid festgelegt.

## **§ 6 Schuldner**

Schuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkentgeltpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

## **§ 7 Umsatzsteuerpflicht**

- (1) Die Bewirtschaftung der Parkplätze „Am Kamp“ und „Am Hafen“ sind umsatzsteuerpflichtig.
- (2) In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UstG) enthalten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Andreas Schubert

Siegel

Bürgermeister